



5 StR 68/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 30. März 2011
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. März 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 21. Oktober 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat weist hinsichtlich der Bestellung von Pflichtverteidigern auf die in BGHSt 48, 170 (Beschluss vom 15. Januar 2003 – 5 StR 251/02) aufgezeigten Grenzen hin.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay